

Am Bargfeld

2.0 Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes:

2.1 Das Gebiet des Bebauungsplanes liegt

innerhalb der Ortslage westlich des Zentrums

2.2 Die Grenzen des Bebauungsgebietes sind im Plan kenntlich gemacht. Das Gebiet umfaßt die Grundstücke, die in dem auf dem Plan angebrachten Flächennachweis aufgeführt sind, und zwar sowohl die bebauten wie die unbebauten Teile. Die im Gebiet liegenden, der Gemeinde gehörenden öffentlichen Flächen sind mit eingeschlossen.

3.0 Städtebauliche Maßnahmen:

3.1 Das Gebiet war jetzt _____ genutzt.

3.2 Die geplante Nutzung ist B.I.O.-Gebiet
Par. 41 LBO.

3.3 Der Schulweg beträgt max. 1.000 m und quert bzw. berührt die Straßen Alte Landstrasse, B 75

4.0 Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens:

Alle Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens sollen im Wege gütlicher Vereinbarung getroffen werden. Sofern dies nicht möglich ist, sind Maßnahmen nach den §§ 45, 80 und 85 des Bundesbaugesetzes durchzuführen. Sie sind für die einzelnen Grundstücke in dem auf dem Plan angebrachten Flächennachweis angegeben.

5.0 Maßnahmen zur Erschließung:

Die Erschließung erfolgt durch die im Plan gekennzeichneten Verkehrsflächen.

5.1 Die Verkehrsflächen befinden sich bereits im öffentlichen Besitz - sind in öffentlichen Besitz zu überführen.

5.2 Die Straßen ~~sind bereits ausgebaut~~ - sollen, wie auf dem Plan angegeben, ausgebaut werden.

6.0 Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung:

6.1 Die Nutzung des Baugebietes wird in Art und Maß bis zum Inkrafttreten der im § 2 (10) BBauG vorgesehenen Bau-nutzungsverordnung nach dem im Lande Schleswig-Holstein geltenden Baurecht (LBO) geregelt.
Soweit in diesem Plan getroffene Festsetzungen mit denen eines älteren Planes im Widerspruch stehen, wird dieser ältere Plan aufgehoben.

6.2 Gestaltung der Gebäude:

6.21 Sockelhöhe max. 60 cm

6.22 Außenwand gruppenweise einheitlich. Die Abgrenzung der Gruppen ist im Plan angegeben.

Rote - ~~gelbe~~ Vormauersteine ^{und} heller Putz.

6.23 Dach gruppenweise einheitlich.

Die Abgrenzung der Gruppen ist im Plan angegeben.

Neigung: ~~xxxxxx~~⁰; 25 - 35⁰; ~~xxxxxx~~⁰

Form: Satteldach - ~~xxxxxx~~

First parallel zur Längsseite, wenn nicht im Plan anders angegeben.

Material: ~~xxxxxx~~ ^{graue Frankfurter} Pfannen -

~~xxxxxx~~ ^{xxxxxx} ~~xxxxxx~~

~~xxxxxx~~ ^{xxxxxx} ~~xxxxxx~~

6.3 Garagen und Einstellplätze:

Die Unterbringung von Kraftfahrzeugen hat in Einzelgaragen zu erfolgen, die an den Hauptbaukörper anzuschließen sind, sofern nicht Garagenhöfe eingeplant sind. Bei Mietwohnungen oder Reiheneigenheimen sind für je 1 Wohnung ~~xx~~ ein Einstellplatz vorzusehen, auf dem die spätere Errichtung einer Garage möglich ist.

Kellergaragen sind nicht zulässig.

6.4 Vorgartengestaltung und Grundstückseinfriedigung:

6.41 Die Flächen zwischen Straßengrenze und Baulinie (Vorgärten) sind gärtnerisch zu gestalten.

6.42 Die Einfriedigung an der Straßengrenze soll durch lebende Hecke ~~oder Holzzaun~~ bis 1 m Höhe - ~~durch~~

----- - erfolgen.

6.5 Nebengebäude:

Das Aufstellen von Gartenlauben, Schuppen, Kleintierställen ist **nicht zulässig.**

~~xxxxxxx~~ Der nachträgliche Anbau von Veranden, Windfängen oder Vordächern ist - ~~xxxxx~~ - nur mit besonderer baupolizeilicher Genehmigung - zulässig.

6.6 Reklame:

Jegliche Anbringung von Reklameschildern oder -buchstaben an Häusern oder in Gärten ist unzulässig. Ausnahmen sind lediglich zulässig für Schilder bis zu einer Größe von 30 x 40 cm für freiberuflich Tätige, Krankenkassen u.ä.

GENEHMIGT

GEMÄSS ERLAß

IX 310 f - 313/64 - 15.06/61

VOM 13. Mai 1963

KIEL, DEN 13. Mai 1963

Der Minister
für Arbeit, Soziales und Vertriebene
des Landes Schleswig-Holstein



(Fr. Otto)